

# Statuten BSV Bern



## I. Name, Sitz und Zweck

- |               |   |
|---------------|---|
| Name          | 1. Unter dem Namen BSV Bern besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.   |
| Sitz          | 2. Der Sitz des Vereins ist Bern.   |
| Zweck         | 3. Der Verein bezweckt die Ausübung des Handballsports, die Förderung des Handballspiels in Muri und Bern sowie der umliegenden Regionen, insbesondere die Ergänzung des Schulsports und die Pflege der Kameradschaft.      |
| Neutralität   | 4. Der Verein BSV Bern ist politisch und konfessionell neutral.   |
| Zugehörigkeit | 5. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und seiner Kommissionen für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich. |

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Mitglieder      | 6. Der Verein BSV Bern umfasst folgende Mitgliederkategorien:<br>a) Aktivmitglieder<br>b) Schüler und Junioren (gemäss Definition SHV)<br>c) Passivmitglieder<br>d) Ehrenmitglieder<br>e) Freimitglieder (50 Jahre Mitgliedschaft, unter Anrechnung der Mitgliedschaft in den Vereinen BSV Bern, GGB Handball oder HBC Muri-Gümligen).   |
| Betritt         | 7. Beitrittsgesuche der Mitgliederkategorien a, b, und c sind dem Verein schriftlich einzureichen.   |
| Übertritt       | 8. Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen (Ausnahme von b in a).   |
| Austritt        | 9. Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.  |
| Streichungen    | 10. Mitglieder, die ihre Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Hauptversammlung (HV) auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.  |
| Ausschluss      | 11. Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente und Verträge des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der HV ausgeschlossen werden.<br>Juniorenmitglieder, welche die obigen Bestimmungen verletzen, können auf Beschluss des Vorstandes suspendiert werden.<br>Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. |
| Mutationen      | 12. Eintritts- und Übertrittsgesuche sowie Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.  |
| Ehrenmitglieder | 13. Zum Ehrenmitglied des Vereins BSV Bern kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Handballsports im Allgemeinen verdient gemacht hat.<br>Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich begründet einzureichen.<br>Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.   |
| Pflichten       | 14. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.   |
| Mitgliedschaft  | 15. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.  |

- Stimmrecht 16. Sämtliche Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.
- Beitragspflicht 17. Die Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. Trainer und Funktionäre können durch Beschluss der Hauptversammlung von der Beitragspflicht enthoben werden.

### **III. Vereinsjahr**

- Dauer 18. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres. (Das Gründungsjahr begann am 1. Mai 2000 und endete am 31. Mai 2001.)

### **IV. Organe**

- Organe 19. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren

#### **a) die Hauptversammlung**

- Hauptversammlung 20. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern in Briefform oder per E-Mail mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- Datum und Traktanden 21. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.  
Die Hauptversammlung behandelt folgende ordentliche Traktanden:
1. Wahl der Stimmenzähler
  2. Genehmigung der Traktandenliste
  3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  4. Jahresbericht des Präsidenten
  5. Genehmigung der Rechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
  6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über das Budget
  7. Mutationen
  8. Wahlen
    - a) des Präsidenten
    - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
    - c) der Revisoren
  9. Ehrungen
  10. Jahresprogramm
  11. Varia
- Anträge 22. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Mai dem Vorstand schriftlich zuzustellen.
- Beschlussfähigkeit 23. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- Beschlüsse 24. Die Hauptversammlung beschliesst:
- mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern.
  - mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Mitgliederstreichungen, Mitgliederausschlüsse, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen.
- Abstimmungen und Wahlen 25. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe gewünscht wird.
- Leitung 26. Die Hauptversammlung wird durch den Vereinspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Vereins geleitet.
- Protokoll 27. Über die Geschäfte der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt.
- A.o. Haupt- 28. A.o. Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf

versammlung schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.  
Die Art. 23 bis 27 gelten auch für die a.o. Hauptversammlung, unter Vorbehalt des Art. 41.

## **b) der Vorstand**

- Vorstand 29. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens <sup>©</sup>15 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.  
Bei Abstimmungen fällt dem Präsidenten bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.  
Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen je nach den zu behandelnden Traktanden weitere Funktionäre, Mitglieder oder Berater beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- Pflichten 30. Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche gemäss den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:  
a) Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes  
b) Organisation und Leitung des Sportbetriebes  
c) Engagement von Trainern  
d) Vertretung des Vereins gegen aussen  
e) Aufnahme neuer Mitglieder
- Geschäftsführung 31. Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden und sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.
- Amtsdauer 32. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Nachwahl 33. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
- Pflichtenheft 34. Aufgabenbereiche und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch ein Pflichtenheft festgelegt.

## **c) die Revisoren**

- Revisoren 35. Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und allfällige Vorschläge zu unterbreiten. Die Revisoren werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.  
Ebenfalls für eine Amtsdauer von 2 Jahren wird ein Ersatzrevisor gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

## **V. Vertretung nach aussen**

- Unterschrift 36. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt in einem Reglement die Berechtigung zur Unterschrift in den verschiedenen Aufgabenbereichen.

## **VI. Finanzen**

- Einnahmen 37. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
a) den durch die Hauptversammlung jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträgen, welche den Betrag von CHF 250.00 nicht übersteigen dürfen;  
b) den freiwilligen Beiträgen von Gönnern, Donatoren, Sponsoren etc. und weiteren Zuwendungen (Geschenke etc.);  
c) dem Einnahmenüberschuss aus vom Verein organisierten Turnieren und sonstigen Anlässen;  
d) den Zinserträgen aus Kapitalien.
- Mitglieder- 38. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingefordert. Der Vorstand kann

- beiträge auf begründetes Gesuch hin vorübergehend den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- Haftung 39. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Soweit gesetzlich möglich ist jede persönliche Haftung ausgeschlossen.

## **VII. Statutenänderungen**

- Statuten-änderungen 40. Anträge der Mitglieder auf Änderung der Statuten sind bis zum 31. Mai dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.  
Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

## **VIII. Auflösung des Vereins**

- Auflösung 41. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den SHV, welcher dieses anlegt und verzinst. Falls innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung ein neuer Verein unter gleichem Namen in Bern oder Muri bei Bern gegründet wird, fällt ihm dieses Vermögen mit Zinsen zu. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen je zu 50% an die Einwohnergemeinden Bern und Muri bei Bern zuhanden der Sportförderung.

## **IX. Schlussbestimmungen**

- Streitigkeiten 42. Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Hauptversammlung entschieden.
- Satzungen des SHV 43. Die Statuten und Reglemente des SHV können bei Streitigkeiten analog angewendet werden.
- Inkrafttreten 44. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 15. August 2018 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Der Präsident  
Patrice Hitz

Die Protokollführerin  
Barbara Widmer

Gümligen, 15.08.2018